

## **BGer 6B\_943/2017 vom 31. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_943\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_943_2017)

FR: TF 6B\_943/2017 du 31 janvier 2018

IT: TF 6B\_943/2017 del 31 gennaio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Feststellung des Sachverhalts und eine Verletzung von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 VRV . Er habe von Anfang an bestritten, den Velofahrer übersehen zu haben. Es stimme nicht, dass er dem Zeugen B. \_\_\_\_\_ gesagt habe, dass er den Fahrradfahrer übersehen habe. Vielmehr müsse anhand seiner Aussagen der ersten Stunde gefolgert werden, dass er den Radfahrer gesehen hatte, ansonsten er seinen Lieferwagen nicht gestoppt hätte. Hätte er diesen übersehen, so hätte er das Linksabbiegemanöver in einem Zug durchgeführt. Die Annahme einer ungenügenden Aufmerksamkeit sei damit aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht schlicht unhaltbar (Beschwerde S. 8-11).

#### **E. 1.2**

Soweit der Beschwerdeführer die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz beanstandet, beschränkt er sich auf unzulässige appellatorische Kritik, aus der nicht hervorgeht, dass und inwieweit die Vorinstanz in Willkür verfallen wäre. Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz können vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 ; 143 I 310 E. 2.2; je mit Hinweis; zum Begriff der Willkür BGE 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 IV 369 E. 6.3; je mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 ; 138 I 225 E. 3.2; je mit Hinweisen). So führt der Beschwerdeführer z.B. aus, der Zeuge sei der deutschen Sprache nur schlecht mächtig (Beschwerde S. 9 Ziff. 7.5). Hierzu hält die Vorinstanz fest, soweit der Beschwerdeführer damit geltend machen wolle, der Zeuge habe ihn missverstanden, könne dem nicht gefolgt werden. Die hier zur Diskussion stehende Erklärung des Beschwerdeführers, er habe den Velofahrer nicht gesehen, enthalte alltägliche, leicht verständliche Begriffe. Hinweise, wonach er den Beschwerdeführer missverstanden haben könnte, enthalten die Aussagen des Zeugen nicht. Im Gegenteil, dieser sei überzeugt, den Beschwerdeführer korrekt verstanden zu haben (Urteil S. 10 E. 4.7.2). Mit diesen Feststellungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander.

#### **E. 1.3**

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die rechtliche Würdigung der Vorinstanz wendet, entfernt er sich von ihren tatsächlichen Feststellungen. Er legt seinem Antrag auf Freispruch nicht den willkürfrei festgestellten Sachverhalt der Vorinstanz, sondern seine eigene Sachdarstellung zugrunde. Er zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz bei der von ihr

festgestellten Sachlage zu Unrecht den Tatbestand der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 VRV als erfüllt erachtet hat. Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urteil S. 14 ff. E. 5.1 f.). Diesen ist nichts beizufügen.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.